

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 85 (2007)
Heft: 7-8

Artikel: Pflegebedürftigkeit : wer bezahlt was?
Autor: Honegger, Annegret
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-725258>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pflegebedürftigkeit: Wer bezahlt was?

Obwohl wir heute mit einem langen und gesunden Alter rechnen dürfen, beschäftigt viele die Angst vor einer Pflegebedürftigkeit und deren finanziellen Folgen. Betroffene können auf ein funktionierendes Netz an Unterstützung zählen.

VON ANNEGRET HONEGGER

Ein Grossteil der älteren Menschen in der Schweiz erfreut sich heute guter Gesundheit bis ins hohe Alter und verbringt dieses in den eigenen vier Wänden. Nur rund zehn Prozent aller über 65-Jährigen sind pflegebedürftig, wobei diese Quote mit höherem Alter zunimmt und auf rund ein Drittel bei den über 84-Jährigen ansteigt. Eine grosse Mehrheit der Pflegebedürftigen wird daheim und zumindest teilweise von Familienmitgliedern gepflegt. Rund 80 000 Menschen leben in einem Alters- oder Pflegeheim. Von diesen wiederum verursacht nur ein kleiner Teil hohe Pflegekosten.

Im Vorfeld der Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) schien klar: Ab 1996 sollte die neu geschaffene obligatorische Krankenversicherung für sämtliche Pflegekosten aufkommen. Diese Absicht wurde jedoch wegen der befürchteten Prämien-erhöhungen nie umgesetzt. Und bald einmal zeigte sich: Die als Übergangslösung eingeführten Rahmentarife, eingeteilt in vier Pflegestufen, decken bei schwererer Pflegebedürftigkeit längst nicht alles ab. Die Differenz bezahlen grundsätzlich die Betroffenen.

Seither wird über die Verteilung der Pflegekosten debattiert. Wer soll wie viel zahlen? Können die Krankenkassen stärker belastet werden? Will man mehr Kosten auf die Pflegebedürftigen abwälzen? Oder soll der Staat in die Lücke springen? Dabei geht es um die Grundsatzfrage, inwieweit Pflegebedürftigkeit als kollektives Risiko verstanden wird,

das wie Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit mit einer allgemeinen Versicherung aufgefangen werden soll – oder ob sie als ein individuelles Risiko gilt, für das jeder und jede selbst vorsorgen muss.

Die Lösungsvorschläge sehen je nach politischem Lager etwa eine Integration in die bestehenden Versicherungen, höhere Prämien für Seniorinnen und Senioren, eine freiwillige Pflegeversicherung im Rahmen einer Säule 3c oder die Schaffung einer zweckgebundenen nationalen Erbschafts- und Schenkungssteuer vor. Politisch mehrheitsfähig ist bisher kein Modell. Parlament, Versicherer und Leistungserbringer ringen um Kompromisse.

So funktioniert die Pflegefinanzierung

Die Finanzierung der Pflegekosten ist in der Schweiz ein historisch gewachsenes Zusammenwirken verschiedener Quellen. Dieses besteht aus den Beiträgen der Krankenkasse, denjenigen aus den persönlichen finanziellen Mitteln, gegebenenfalls aus Ergänzungsleistungen zur AHV und letztlich aus der Sozialhilfe. Wer gespart hat, muss zunächst auf das eigene Vermögen zurückgreifen, danach hilft der Staat. Gerade in den stationären Einrichtungen leben überdurchschnittlich viele Menschen, die nur wenig Geld auf die Seite legen konnten.

Im Akutspital kommt die Grundversicherung der Krankenkasse für alle Pflegekosten auf. Bei der Pflege daheim werden nur die pflegerischen Leistungen der Spitex von der Kasse bezahlt. Hauswirtschaftliche Hilfen gehen ohne Zusatzversicherung vollumfänglich zulasten der Patientinnen und Patienten. Pflegenden

Angehörige werden nur in Ausnahmefällen entschädigt. Benötigt eine Person längerfristig Unterstützung bei Verrichtungen des täglichen Lebens, hat sie Anspruch auf sogenannte Hilfenentschädigung. Diese richtet sich nach dem Grad der Hilflosigkeit, nicht nach der Vermögenslage. Deckt auch sie die Lebenskosten nicht, kann ein Gesuch um Ergänzungsleistungen (EL) gestellt werden. Ferner gibt es weitere Zusatzleistungen, etwa in Form von Gemeindegeldzuschüssen. Reicht alle Unterstützung nicht aus, kommt letztendlich die Sozialhilfe zum Zug (Details siehe weiter unten).

Pflege im Heim

In einer stationären Einrichtung übernimmt die obligatorische Krankenversicherung sämtliche medizinischen und ärztlich angeordneten Pflegeleistungen. Den Grossteil der Gesamtkosten macht jedoch die nicht kassenpflichtige Betreuung aus. Daher fordern viele Heime von ihren Bewohnerinnen und Bewohnern zusätzlich zu den Hotelkosten einen Beitrag an die Pflege.

Auch an Heimbewohnerinnen und Heimbewohner wird gegebenenfalls eine Hilfenentschädigung ausbezahlt. Die durchschnittlichen Pflegekosten betragen rund 7000 Franken pro Monat. Bei einer mittleren Aufenthaltsdauer von ein bis drei Jahren übersteigen diese Kosten bald einmal das persönliche Budget. Dann kann ein Gesuch um Ergänzungsleistungen (EL) eingereicht werden. EL sollen die Lebenskosten decken, wenn das eigene Einkommen und Vermögen dazu nicht ausreichen. Sie sind keine Fürsorgeleistungen, sondern es ist eine

DIE WICHTIGSTEN INFOS

Hilfe und Beratung: Wenden Sie sich bitte an Ihre regionale Pro-Senectute-Beratungsstelle (Adressen vorne in der Zeitlupe), an die Sozialdienste Ihrer Wohngemeinde oder an die zuständigen Stellen für AHV, IV und EL.

EL-Tool im Internet: Auf www.pro-senectute.ch/eld kann mittels Eingabe von Zivilstand, Wohnsituation, Einnahmen und Vermögen ein allfälliger Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV vorabgeklärt werden.

Broschüre: Die Brinkhaus Management GmbH, eine auf Fragen des Sozial- und Gesundheitswesens spezialisierte Firma, gibt die jährlich aktualisierte Broschüre «Pflegebedürftigkeit im Alter – Finanzierungs- und Rechtsfragen, die staatlichen Möglichkeiten und deren Gesetzgebung» heraus. Die Version 2007 kann bestellt werden bei: Brinkhaus Management GmbH, Steinhaldenstr. 8, 8954 Geroldswil ZH, Mail info@brinkhausmanagement.ch, Telefon 044 747 02 25. 91 Seiten, Preis inklusive Porto CHF 50.–, Versand gegen Rechnung, Lieferzeit ungefähr einen Monat (nur bei genügend grosser Nachfrage). Die Zahlenbeispiele stammen aus dem Kanton Zürich.

Pflegeversicherungen: Auf dem Versicherungsmarkt werden spezielle Produkte angeboten, die im Pflegefall eine monatliche Rente oder ein Taggeld bezahlen. Zu beachten sind teilweise lange Wartefristen, bevor Leistungen ausbezahlt werden. Einige Versicherungen beteiligen sich nur an der stationären, andere auch an der Pflege zu Hause. Die Prämien sind umso günstiger, je früher die Versicherung abgeschlossen wird.

Sozialversicherung mit einem grundsätzlichen Rechtsanspruch, falls dafür die Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein Teil des Vermögens bleibt tabu

Die Berechtigung zum Bezug und die Höhe von EL sind abhängig von der finanziellen Situation der Antragstellenden. Damit jemand EL erhält, muss jedoch nicht das gesamte eigene Vermögen aufgezehrt sein. Ein Freibetrag von 25 000 Franken für Alleinstehende beziehungsweise 40 000 für Verheiratete bleibt

unangetastet. Vermögen, das über diesem Limit liegt, unterliegt dem sogenannten Vermögensverzehr. Dieser Bruchteil des Betrags, um den das anrechenbare Vermögen die Freigrenze übersteigt, wird zu den Einnahmen gezählt. Der Vermögensverzehr liegt je nach Kanton zwischen zehn und zwanzig Prozent und ist eine Eigenleistung, mit der die Betroffenen aus den vorhandenen Mitteln zum Lebensunterhalt beitragen müssen. Die finanzielle Lage der Angehörigen spielt dabei keine Rolle.

Auch unterliegen rechtmässig bezogene EL keiner Rückerstattungspflicht.

Den eigenen Mitteln zugerechnet werden sämtliche Einkünfte und Vermögen wie Renten, Versicherungen, Löhne, Zinsen, Wertschriften sowie Grund- und Wohneigentum. Gebundenes Kapital in Form eines Hauses oder einer Eigentumswohnung gehört im Sinne der Gleichbehandlung wie flüssiges Kapital zum Vermögen. Unter Umständen kann es so nötig werden, eine Immobilie zu belehnen oder zu verkaufen, um liquide Mittel



BILD: BILDULPE/RENAME WERNLI

Es gibt Hilfe: Pflegebedürftige Menschen können auf Unterstützung zählen.

zu erhalten. Selbst bewohntes Wohneigentum wird insofern privilegiert behandelt, als man es zum Steuerwert berücksichtigt. Bei anderen Immobilien gilt als Vermögenswert der Verkehrswert, also der mutmassliche Verkaufserlös abzüglich Hypothekarschulden.

Pflicht zur Verwandtenunterstützung

Auch entäussertes oder verschenktes Vermögen wird als sogenanntes Verzichtvermögen einberechnet, als ob es noch vorhanden wäre. Erbvorbezüge und Schenkungen verjähren also nicht, selbst wenn der entsprechende Verzicht bereits weit zurückliegt. Seit 1990 wird ihr Wert allerdings bei der Berechnung des EL-Anspruchs jährlich um 10 000 Franken vermindert. Je nach Höhe des verschenkten Vermögens kann es einige Jahre dauern, bis man auf der Nullsumme angelangt ist.

Decken auch die EL die Lebenskosten nicht, kann ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden. Die Sozialhilfe gilt als letztes Auffangnetz und wird dann gewährt, wenn alle anderen Quellen ausgeschöpft sind. Deshalb ist die zuständige Gemeinde verpflichtet, vorgängig die Vermögenslage der Angehörigen zu prüfen.

Die direkten Nachfahren, also Kinder und Enkel, können laut Zivilgesetzbuch unter Umständen zu einer sogenannten Verwandtenunterstützung verpflichtet werden. Dies allerdings nur, wenn sie in guten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Ihr steuerliches Einkommen muss – gemäss den heute meist angewandten unverbindlichen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Skos) – bei Alleinstehenden mehr als 60 000, bei Verheirateten mehr als 80 000 Franken betragen. Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 10 000 Franken. Das Vermögen fliesst ab einem Freibetrag von 100 000 (Alleinstehende) beziehungsweise 150 000 Franken (Verheiratete) in die Berechnung ein, wobei vom Restbetrag je nach Alter der Nachkommen eine bestimmte Quote zum Einkommen zählt.

Ein Verkauf von Wohneigentum wird von den Angehörigen nicht verlangt, jedoch kann die Gemeinde darauf ein Pfandrecht eintragen lassen und bei einer späteren Veräusserung die Begleichung von geleisteter finanzieller Unterstützung einfordern. Ebenso werden allfällige Schenkungen an die Nachkommen wieder aufgerechnet. Auch Darlehen und Erbvorbezüge stellen Verzichtvermögen dar und unterliegen der Anrechnung.

Geld von den Kindern anzunehmen, ist für viele eine belastende Vorstellung. Bisher belangen jedoch erst wenige Gemeinden die Angehörigen, und die Verwandtenunterstützung wird in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich gehandhabt. Allgemein gilt, dass bei der Berechnung der Verwandtenunterstützung die persönlichen Verhältnisse und der eigene Bedarf der Unterstützungspflichtigen berücksichtigt werden. Zudem können die Behörden die Unterstützungspflicht nicht einfach verfügen, sondern sie muss in Absprache mit den Betroffenen erfolgen. Wird man sich nicht einig, hat die Gemeinde ihren Anspruch mit einer Zivilklage einzufordern. Die Verwandtenunterstützung darf gemäss gängiger Praxis nicht weiter als die Sozialhilfe gehen.

Individuelle Zuschüsse

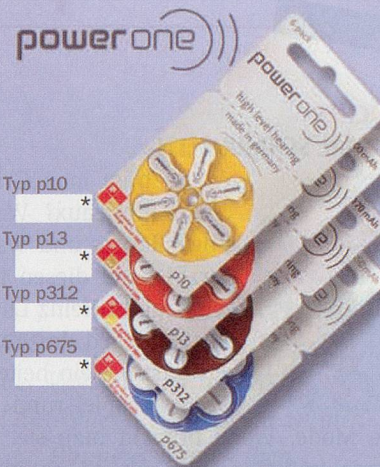
Viele Gemeinden oder Kantone gewähren individuelle Zuschüsse, um eine Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden und die Verwandtenunterstützung zu umgehen. So sind derzeit nur 1,5 Prozent der Rentnerinnen und Rentner auf Sozialhilfe angewiesen.

Die Beiträge der Sozialhilfe schliesslich berechnen sich so, dass sie die ganze Differenz zwischen Einkommen und Ausgaben decken. Jeder Vermögensverzicht wird vollumfänglich berücksichtigt und muss gegebenenfalls in der Höhe der Sozialhilfeleistungen vom Empfänger, also zum Beispiel den Nachkommen, zurückbezahlt werden. Verbessern sich die finanziellen Verhältnisse von Sozialhilfebezüglern, besteht Rückzahlungspflicht. ■

INSERAT

6er-Pack
CHF 8.80

Die stärksten
Hörgeräte-Batterien
zum tiefsten Preis der Schweiz



Typ p10

Typ p13

Typ p312

Typ p675



Typ 10

Typ 13

Typ 312

Typ 675



Typ ZA10

Typ ZA13

Typ ZA312

Typ ZA675

Anzahl*

IV-Formular

Bitte bestellen Sie
per Post oder via Internet.

Name/Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

Unterschrift

Versand ab 10 6er-Pack GRATIS! Sonst 5.-

ich-hoere.ch

Martin Mischler

Av. Frontenex 4A

1207 Genf